



# Bekanntmachung

## **Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43.5 „Östlich der Drößlinger Straße (Kreisstraße STA 9), Grundstück FINr. 285 und östlich des Steyrerwegs, Grundstück FINr. 2135 (Teilfläche) im Gemeindeteil Frieding“ der Gemeinde Andechs**

Gemeinde  
Andechs  
Andechser Straße 16  
82346 Andechs

Telefon:  
08152 9325 0

Telefax:  
08152 9325 29

E-Mail:  
[info@gemeinde-andechs.de](mailto:info@gemeinde-andechs.de)

Internet:  
[www.gemeinde-andechs.de](http://www.gemeinde-andechs.de)

Der Bauausschuss Andechs hat am 23.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 43.5 „Östlich der Drößlinger Straße (Kreisstraße STA 9), Grundstück FINr. 285 und östlich des Steyrerwegs, Grundstück FINr. 2135 (Teilfläche) im Gemeindeteil Frieding“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 43.5 „Östlich der Drößlinger Straße (Kreisstraße STA 9), Grundstück FINr. 285 und östlich des Steyrerwegs, Grundstück FINr. 2135 (Teilfläche) im Gemeindeteil Frieding“ liegt samt Begründung, Umweltbericht und Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, im Gemeindeteil Erling, während der allgemein üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach Terminvereinbarung eingesehen werden (10 Abs. 3 BauGB).

### Öffnungszeiten:

Montag  
8:00 - 12:00 Uhr  
und  
15:00 - 18:00 Uhr

Dienstag  
8:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch  
kein Parteiverkehr

Donnerstag  
8:00 - 12:00 Uhr

Freitag  
8:00 - 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel der Abwägung. Der Sachverhalt aus dem sich die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Abwägungsmängel ergeben soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Gemeinde Andechs, 22.11.2022

Georg Scheitz  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Gemeindefeln

Datum: 22.11.2022  
Angeheftet am: 25.11.2022  
Abgenommen am: 26.12.2022

\_\_\_\_\_  
Unterschrift